Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen		1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentli- chungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmi- gungen und Bewilligungen	
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge		1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrucke		1.1.1	Fotokopien und Ausdrucke	
	bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,60 0,40		bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,60 0,40
	im Format DIN A3 für jede Seite	0,85		im Format DIN A3 für jede Seite	0,85
1.1.2	Farbkopien und –ausdrucke		1.1.2	Farbkopien und –ausdrucke	
	im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,10 1,60		im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,10 1,60
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.		1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	8,00		Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	8,00
<u>1.1.4</u>	Mikrofilmscan DIN A3 (pro Seite)	<u>1,50</u>			
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse		1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00	1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75	1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
1.2.3	Zeugnisse (z. B. Führungs- u. Ursprungszeugnisse)	6,00	1.2.3	Zeugnisse (z. B. Führungs- u. Ursprungszeugnisse)	6,00
1.3	Veröffentlichungen		1.3	Veröffentlichungen	
	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50		Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.4	Reprographische Dienstleistungen		1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen		1.4.1	Digitale Bildbearbeitung von gescannten Dokumenten, Karten und Plänen	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene ¼ Stunde	<u>14,00</u>		Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde	23,00
	zzgl. Sachkosten für Papier je Blatt:				
	<u>DIN A 2</u> <u>DIN A 1</u>	<u>1,50</u> 5,00			
1.4.2	<u>entfällt</u>		1.4.2	Scannen, Plotten und Großflächenkopie	
				Die Gebühr beträgt für jede angefangene ¼ Stunde zzgl. Materialkosten für Papier je Blatt:	11,50
				DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	0,50 1,00 1,50
				Für Folien u.ä. fallen jeweils die dreifachen Materialkosten an.	
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen		1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede Seite	0,10		für jede Seite	0,10
	Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.			Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	

Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
Gewährung von Akteneinsicht		1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde	8,00	1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde	8,00
Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung		1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50	1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50	1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00	1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
je angefangene halbe Stunde	22,00		je angefangene halbe Stunde	22,00
Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger		1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger	
je angefangene 5 Minuten	<u>5,00</u>		je angefangene 10 Minuten	7,50
Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50	1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
Auskünfte (Archiv).				
die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern, soweit der Rechercheaufwand über 15 Minuten hinausgeht, je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	20,00			
aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), soweit der Arbeitsaufwand nicht über 15 Minuten hinausgeht. Sonst gilt je angefangene 30 Minuten die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	<u>15,00</u>			
	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeuge Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je angefangene 5 Minuten Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. Auskünfte (Archiv). die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern, soweit der Rechercheaufwand über 15 Minuten hinausgeht, je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis) aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), soweit der Arbeitsaufwand nicht über 15 Minuten hinausgeht. Sonst gilt je angefangene 30 Minuten die Gebühr der Tarifstelle	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je angefangene 5 Minuten Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. Auskünfte (Archiv). die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern, soweit der Rechercheaufwand über 15 Minuten hinausgeht, je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis) aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), soweit der Arbeitsaufwand nicht über 15 Minuten hinausgeht. Sonst gilt je angefangene 30 Minuten die Gebühr der Tarifstelle	Gewährung von Akteneinsicht Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge 44,00 1.7.3 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde 22,00 Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je angefangene 5 Minuten Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. Auskünfte (Archiv). die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern, soweit der Rechercheaufwand über 15 Minuten hinausgeht, je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis) aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), soweit der Arbeitsaufwand nicht über 15 Minuten hinausgeht. Sonst gilt je angefangene 30 Minuten die Gebühr der Tarifstelle	Gewährung von Akteneinsicht Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge Genehmigungen, Ertaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr der Gebühr der Fahelit vorgeschrieben ist je angefangene 5 Minuten Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger ig angefangene 5 Minuten die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern, soweit der Rechercheaufwand über 15 Minuten hinausgeht, je angefangenea 30 Minuten die Gebühr der Famistelle 15.00 Sewährung von Akteneinsicht Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ½ Arbeitsstunde 1.6.1 Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ½ Arbeitsstunde 1.7.1 Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung 1.7.1 Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen 44,00 1.7.2 Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen 44,00 1.7.3 Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge 6enehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheidingungen, soweit nicht eine andere Gebühr der Gebührender Fahrzeugen 1.8 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheidingungen, soweit nicht eine andere Gebühr der Fahrzeugen 1.9 Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten je angefang

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), soweit der Arbeitsaufwand nicht über 15 Minuten hinausgeht. Sonst gilt je angefangene 30 Minuten die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00			
1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	<u>30,00</u>			
2	Gutachten		2	Gutachten	
2.1	Bemessungsgrundlage:		2.1	Bemessungsgrundlage:	
2.1.1	Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst 2 % des Wertes, mindestens	40,00	2.1.1	Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst 2 % des Wertes, mindestens	40,00
2.1.2	Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme eines Bediensteten	40,00	2.1.2	Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme eines Bediensteten	40,00
	Ist die Gebühr zu 2.1.2 geringer, wird diese erhoben.			Ist die Gebühr zu 2.1.2 geringer, wird diese erhoben.	
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten		3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge		3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei	3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich	3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00 -250,00 jährlich	3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00 -250,00 jährlich

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gast- stätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich	3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen		3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig	3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich	3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z.B. Mineralölfernleitungen)	gebührenfrei	3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölfernleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei	3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreu- zungsgesetzes		3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
3.2.4.1	höhengleich		3.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich	3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 — 500,00 jährlich

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
3.2.4.2	höhenfrei		3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.		3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege		3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig	3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
3.3.2	Gleise		3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei	3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei	3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche		3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig	3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 100,00 einmalig
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich	3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich	3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei	3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich	3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00	3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten		3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich		3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig	3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich	3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei	3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich	3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich	3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich	3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
3.6	Verwaltungsgebühren		3.6	Verwaltungsgebühren	

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
	Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis. 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.			Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis. 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	
4	Durchführung des <u>Landespflegegesetzes</u>		4	Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes	
4.1	<u>entfällt</u>		4.1	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstigen Amtshandlungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlungen vorgenommen werden	27,50– 275,00
4.2	Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz		4.2	Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz	
4.2.1	je angefangene Stunde eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	<u>55,00</u>	4.2.1	je angefangene Stunde eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	52,00
4.2.2	je angefangene Stunde eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	<u>44,00</u>	4.2.2	je angefangene Stunde eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	41,00
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten		5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG		5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG	
	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene Stunde:			Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene Stunde:	
5.1.1	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	70,00	5.1.1	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	67,00
5.1.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	<u>55,00</u>	5.1.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	52,00
5.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	44,00	5.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	41,00

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes		6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes	
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG		6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG	
6.1.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten	10,00 - 330,00	6.1.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten	10,00 - 330,00
6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW je angefangene halbe Stunde eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	<u>35,00</u>	6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW je angefangene Stunde	33,00
			6.3	(entfallen)	
<u>6.3</u>	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstelle <u>6.1.1</u> zu erheben.)		6.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.2 zu erheben.)	
<u>6.3.1</u>	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind		6.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBI. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
	Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	Sebührenver-		Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebühre ses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	nverzeichnis-
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBI. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind		6.4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBI. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
	Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung			Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenorde	nung

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
6.3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ) Gebühr: Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung		6.4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ) Gebühr: Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
7	Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen Über die Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen. Von den Gebühren nach den Tarifstellen 7.1, 7.2.4, 7.2.6, 7,3.3 befreit sind, wie auch im Kommunalabgabengesetz NRW geregelt, die (kreisangehörigen) Städte und Gemeinden, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.		7	Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen Über die Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen. Von den Gebühren nach den Tarifstellen 7.1, 7.2.4, 7.2.6, 7,3.3 befreit sind, wie auch im Kommunalabgabengesetz NRW geregelt, die (kreisangehörigen) Städte und Gemeinden, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.	
7.1	Gebühren für die Einrichtung des Zugangs zu Geodiensten und Geoanwendungen		7.1	Gebühren für die Einrichtung des Zugangs zu Geodiensten und Geoanwendungen	
7.1.1	Einrichtungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geo- anwendungen	0,00 - 200,00 einmalig	7.1.1	Einrichtungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen	0,00 - 200,00 einmalig
7.1.2	Benutzungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geo- anwendungen	0,00 - 60,00 monatlich	7.1.2	Benutzungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen	0,00 - 60,00 monatlich
7.2	Interne Nutzung von kommunalen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen Interne Nutzung ist die Verwendung für		7.2	Nutzung von amtlichen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen für eigene Zwecke	
	Interne Nutzung ist die Verwendung für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch				

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
	die Geschäftsprozesse innerhalb des Unternehmens des Antragstellers sowie die zweckegebundene einmalige Weitergabe im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ohne eine darüber hinausgehende Einbindung in eigene Produkte oder Dienste einschließlich bis zu 10 selbst angefertigter Mehrausfertigungen				
7.2.1	Einsichtnahme in kommunale Geodaten des Stadtsplans und des Geoportals des Kreises Warendorf	gebührenfrei	7.2.1	Betrachten von amtlichen Geodaten mit Geodiensten oder Geoanwendungen	gebührenfrei
7.2.2	Erstellen einzelner Drucke von <u>kommunalen Geodaten</u> bis zum Format DIN A 3 durch den Nutzer <u>durch Online-Zugriff für nicht gewerbliche Zwecke</u>	gebührenfrei	7.2.2	Erstellen einzelner Drucke von amtlichen Geodaten bis zum Format DIN A 3 durch den Nutzer	gebührenfrei
7.2.3	Abgabe analoger Auszüge von <u>kommunalen Geodaten zur</u> <u>internen Nutzung</u> je Seite		7.2.3	Abgabe analoger Auszüge von amtlichen Geodaten einschließlich einfacher Nutzungsrechte je Seite	
				DIN A 4 und DIN A 3	12,00
				DIN A 2	15,00
				DIN A 1	20,00
				DIN A 0	30,00
7.2.3.1	bis zum Format DIN A3	<u>15,00</u>			
7.2.3.2	Format größer als DIN A3	<u>30,00</u>			
7.2.3.3	Mehrausfertigungen je Seite bis zum Format DIN A3	<u>1,00</u>			
7.2.3.4	Format DIN A2	3,00			
7.2.3.5	Format ab DIN A1	<u>10,00</u>			
7.2.4	Abgabe digitaler Auszüge von kommunalen Geodaten zur internen Nutzung		7.2.4	Abgabe digitaler Auszüge von amtlichen Geodaten einschließlich einfacher Nutzungsrechte je Abgabe	
	für Rasterdaten je Bilddatei	<u> 10,00</u> -		für Rasterdaten	20,00 -
	für Vektordaten je Thema	200,00 <u>10,00</u> - 500,00		für Vektordaten	200,00 20,00 - 500,00

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
7.2.5	Mindestgebühr für die Abgabe digitaler Auszüge von kommunalen Geodaten	<u>50,00</u>	7.2.5	Mindestgebühr für die Abgabe digitaler Auszüge von amtlichen Geodaten	20,00
7.2.6	Bereitstellung von <u>kommunalen Geodaten</u> , Geodiensten und Geoanwendungen <u>zur internen Nutzung</u>		7.2.6	Bereitstellung von amtlichen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen einschließlich einfacher Nutzungsrechte	20,00 - 500,00 jährlich
7.2.6.1	Nutzungsdauer bis zu einem Jahr	<u>10,00 –</u> <u>200,00</u> monatlich			jamien
7.2.6.2	Nutzungsdauer länger als ein Jahr	<u>100,00 –</u> <u>1.400,00</u> <u>jährlich</u>			
7.3	Externe Nutzung von kommunalen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen Externe Nutzung ist jede über die interne Nutzung hinausgehende Weitergabe durch den Lizenznehmer an Dritte		7.3	Veröffentlichung und Weitergabe von amtlichen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen	
7.3.1	Einbetten eines <u>einzelnen</u> Links auf <u>kommunale</u> Geodaten bis zum Umfang von <u>1 Million Pixel je Website (Domain)</u> für nicht gewerbliche Zwecke <u>Es muss folgender Link mit Copyrightvermerk angebracht wer-</u>	gebührenfrei	7.3.1	Einbetten eines Links auf amtliche Geodaten bis zum Umfang von 1024x768 Bildpunkten auf der eigenen Homepage für nicht gewerbliche Zwecke	gebührenfrei
	den: © Kommunale Geodaten: Kreis Warendorf (www.kreiswarendorf.de)			Der Link muss folgenden Copyrightvermerk enthalten: © Geodaten: Kreis Warendorf	
7.3.2	Unentgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe eines einzelnen statischen Bildes von kommunalen Geodaten bis zum Umfang von 1 Million Pixel je Website (Domain) für nicht gewerbliche Zwecke, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.	gebührenfrei	7.3.2	Unentgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von amtlichen Geodaten bis zum Umfang von 1024x768 Bildpunkten für nicht gewerbliche Zwecke, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.	gebührenfrei
	Es muss folgender Link mit Copyrightvermerk angebracht werden: © Kommunale Geodaten: Kreis Warendorf (www.kreiswarendorf.de)			Die Karte muss folgenden Copyrightvermerk tragen: © Geodaten: Kreis Warendorf	
7.3.3	Unentgeltliche Veröffentlichung im Internet und Weitergabe von kommunalen Geodaten ohne Begrenzung des Umfangs, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.	20,00 - 400,00	7.3.3	Unentgeltliche Veröffentlichung im Internet und Weitergabe von amtlichen Geodaten ohne Begrenzung des Umfangs, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.	20,00 - 400,00
7.3.4	Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von <u>kommunalen</u> Geodaten, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.	50,00 - 1.000,00	7.3.4	Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von amtlichen Geodaten, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.	50,00 - 1.000,00

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
7.3.5	Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von unveränderten kommunalen Geodaten	gemäß Einzelvertrag	7.3.5	Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von unveränderten amtlichen Geodaten	gemäß Einzelvertrag
	 Die Gebühr ist von der beabsichtigten Nutzung abhängig und muss individuell in einer Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf festgesetzt werden. Die Gebühr kann als Gebühr je Zugriff, Pauschalgebühr, ein Vielfaches der Gebühr nach Tarifstelle 7.2.4, oder prozentualer Anteil von Verkaufserlösen festgesetzt werden. 			Die Gebühr ist von der beabsichtigten Nutzung abhängig und muss individuell in einer Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf festgesetzt werden. Die Gebühr kann als Gebühr je Zugriff, als Pauschalgebühr, ein Vielfaches der Gebühr der nach Tarifstelle 7.2.4, oder als prozentualer Anteil von Verkaufserlösen festgesetzt werden.	
7.3.6	Einbetten <u>von</u> Links auf <u>kommunale</u> Geodaten ohne Begrenzung auf der eigenen <u>Website</u> für gewerbliche Zwecke	25,00 - 500,00 jährlich	7.3.6	Einbetten eines Links auf amtliche Geodaten ohne Begrenzung auf der eigenen Homepage für gewerbliche Zwecke	25,00 - 500,00 jährlich
7.4	Erbringung von besonderen Geoinformationsdienstleistungen		7.4	Erbringung von besonderen Geoinformationsdienstleistungen	
7.4.1	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt	<u>42,00</u>	7.4.1	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt.	37,00
7.4.2	Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer sonstigen Fachkraft	<u>28,00</u>	7.4.2	Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer sonstigen Fachkraft	23,00